***Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft.***

***Die Vertragsformulierungen orientieren sich weitgehend an den von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Musterverträgen für die wichtigsten Kooperationsformen in der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz, sind jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pflegefachassistenzausbildung bearbeitet, ergänzt und kommentiert worden. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieser Kooperationsvertrag die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.***

**Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachassistentinnen und Pflegeassistenten**

**Variante Einzelvertrag ohne Aufgabenübertragung**

Zwischen

……

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................   
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 9 Abs. 3 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAG) ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegefachassistenz-Ausbildung nach Maßgabe des PflFAG sowie der Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflFAAPrV) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um ***(Unzutreffendes streichen)*** eine staatliche / eine staatlich genehmigte / eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 10 PflFAG.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 5 PflFAG und nach den ausbildungsbedingten jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

**§ 2**

**Durchführung der Ausbildung**

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein[[1]](#footnote-1):

* regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
* Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
* Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
* der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
* Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
* regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflFAG, BlnPflFAAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell / im Rahmen von Schultagen je Woche ***(Unzutreffendes streichen)***.

(3)  Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 PflFAG i. V. m. § 3 BlnPflFAAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 7 Abs. 6 PflFAG i. V. m. § 4 Abs 1. BlnPflFAAPrV zu gewährleisten.

(4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung.[[2]](#footnote-2) Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(5) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(6) Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs.1 BlnPflFAAPrV unterstützen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

(7) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der/ dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

**§ 3   
Ausbildungsangebote der Kooperationspartner**

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 10 PflFAG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 BlnPflFAAPrV für die Ausbildung zum/ zur Pflegefachassistent/-in sicher.

(3) Die praktische Ausbildung gliedert sich in mindestens vier Einsätze, wobei mindestens der erste und der letzte beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvieren ist.

In der Ausbildung sind gem. § 7 Abs. 5 PflFAG Einsätze bei jedem der folgenden Einrichtungstypen durchzuführen:

* Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V (stationäre Akutpflege)
* stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Langzeitpflege)
* ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI innehaben (ambulante Pflege)

**§ 4   
Ausbildungsplätze**

Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich Wochen vor dem XX.XX. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchte.

**§ 5   
Aufgaben der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 11 Abs. 1 PflFAG).

(2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,

b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise (§ 11 Abs. 2 PflFAG und § 3 Abs. 3 BlnPflFAAPrV) und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Pflichteinsatz (§ 5 BlnPflFAAPrV),

c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter/-innen, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 2 der BlnPflFAAPrV qualifizierte Person erfolgt,

d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber/-innen um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,

f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegefachassistenzberuf,

g) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung, hinzuweisen.

**§ 6**

**Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.

(2) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem/ der Auszubildenden bekannt zu machen, zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 8 PflFAG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird (§ 1 Abs. 4 BlnPflFAAPrV). Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 1 BlnPflFAAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter/-in gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen. Die gemäß § 4 Absatz 3 und 4 BlnPflFAAPrV geltenden Abweichungen sind dabei berücksichtigungsfähig.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiter/-in als Fachprüfer/-in.

(8) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrer/-innen die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter/-innen des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der/dem zuständigen Praxisanleiter/-in ermöglicht werden.

**§ 7**

**Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an die/den Auszubildende/-n gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

**§ 8  
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am XX.XX.20XX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur gegenseitigen unverzüglichen Unterrichtung über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

**§ 10   
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 11  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Pflegeschule Träger der praktischen Ausbildung

1. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die an die konkreten Erfordernisse des Einzelfalles angepasst werden kann (Ergänzungen und/oder Streichungen sind möglich). [↑](#footnote-ref-1)
2. In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesem selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1 PflFAG. [↑](#footnote-ref-2)